Geheim

Ab. i. 145

DER BUNDESMINISTER
DES AUSWÄRTIGEN
501-84-223/58 geh.

Kabinettssache

1526

Bonn, den 27. November 1958

Kabinettsache
Eilt sehr

Offenlegung gem. Kabinettbeschluss vom 16.09.2009:
keine Eintragung in der VS-Nachweisdatenbank
11/01/2023

Der Bundesminister
28 XI V 58
der Finanzen

An die
Herren Bundesminister

An den
Herrn Chef des Bundespräsidialamts

An das Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
B o n n

An den
Herrn Präsidenten des
Bundesrechnungshofs
F r a n k f u r t /Main

geh V B - 21/58

Betr.: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
hier: Demarche der Weststaaten zur Frage der Entschädigung der vom Bundesentschädigungsgesetz nicht erfassten Opfer der natioanlsozialistischen Verfolgung

Bezug: Kabinettvorlage des Auswärtigen Amts vom 8. November 1958 - 501-84-213/58 geh. -

Anlagen

Geh V B - 17/58

/ Anbei werden zwei (ein) Abdruck(e) meines heutigen Schreibens nebst Anlage an den Herrn Staatssekretär des Bundeskanzleramts mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme übersandt.

gez.: von Brentano

Beglaubigt:

Konsulatssekretär I.Kl.

Geheim

Geheim

DER BUNDESMINISTER
DES AUSWÄRTIGEN
501-84-223/58 geh.

Bonn, den 27. November 1958

Kabinettsache
Eilt sehr

Offenlegung gem. Kabinettbeschluss vom 16.09.2009:
keine Eintragung in der VS-Nachweisdatenbank
dd 11/01/2023

An den
Herrn Staatssekretär
des Bundeskanzleramts

B o n n

Betr.: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
hier: Demarche der Weststaaten zur Frage der Entschädigung der vom Bundesentschädigungsgesetz nicht erfassten Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Bezug: Kabinettvorlage des Auswärtigen Amts vom 8. November 1958 - 501-84-213/58 geh. -

/ Die als Anlage beigefügte Kabinettvorlage vom 27. November 1958 - 501-84-223/58 geh. - wird mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundeskabinetts im Umlaufverfahren herbeizuführen. In Anbetracht der Eilbedürftigkeit wäre ich für möglichst kurze Fristsetzung dankbar.

Den Herren Bundesministern, dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und dem Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes wurden je zwei Abdrucke, dem Herrn Chef des Bundespräsidialamts ein Abdruck dieses Schreibens nebst Anlagen übersandt.

/ Weitere vier Abdrucke dieses Schreibens nebst Anlagen sind beigefügt.

gez.: von Brentano

AMT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND AUSWÄRTIGES

Beglaubigt:
Konsulatssekretär I.Kl.

Geheim

DER BUNDESMINISTER
DES AUSWÄRTIGEN

501-84-223/58 geh.

Bonn, den 27. November 1958

Offenlegung gem. Kabinettbeschluss vom 16.09.2009:
keine Eintragung in der VS-Nachweisdatenbank
dd 11/01/2023

Geheim

K a b i n e t t v o r l a g e

Betr.: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
hier: Demarche der Weststaaten zur Frage der Entschädigung der durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht erfassten ausländischen Opfer des Nationalsozialismus

I.

Zu der Kabinettvorlage des Auswärtigen Amts vom 8. November 1958 - 501-84-213/58 geh. - hat das Bundeskabinett am 12. November 1958 beschlossen, das Auswärtige Amt solle unter Beteiligung der Bundesministerien der Finanzen und der Justiz und im Benehmen mit Herrn Hermann J. Abs einen neuen Entwurf für die Antwortnoten an die Regierungen der beteiligten Staaten ausarbeiten und dem Kabinett zur erneuten Beschlussfassung vorlegen.

Die Bundesministerien der Finanzen und der Justiz und das Auswärtige Amt haben sich inzwischen über den anliegenden neuen Entwurf einer Note geeinigt. Herr Abs ist beteiligt worden; seinen Überlegungen hinsichtlich des Londoner Schuldenabkommens wurde bei der Formulierung des dritten Absatzes der Note (Seite 1 des Entwurfs) Rechnung getragen.

Der neue Entwurf hebt noch klarer hervor, dass Rechtsansprüche der Staaten und der Betroffenen wegen Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens nicht anerkannt, sondern nur freiwillige Leistungen in Betracht gezogen werden können. Aus dem vorletzten Absatz ergibt sich, dass bei der Berechnung freiwilliger Pauschalzahlungen nur solche Geschädigte berücksichtigt werden sollen, die aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung ihrer Freiheit beraubt oder auf die Dauer in ihrer Gesundheit schwer geschädigt worden sind. Ferner wird jedoch in Aussicht zu nehmen sein, auch Hinterbliebene

Geheim

Geheim

der in der Haft Verstorbenen einzubeziehen (vgl. Kabinettvorlage vom 8. November 1958, Ziff. II, 2). Indes empfiehlt es sich, dies nicht schon in der Antwortnote zum Ausdruck zu bringen, um den Spielraum für die anschliessenden Verhandlungen möglichst weit zu halten.

II.

1. Die Note soll in der anliegenden Formulierung an die Regierungen der sieben Staaten - Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Luxemburg und Norwegen - gerichtet werden, von denen der Bundesregierung am 17. Oktober 1958 erinnernde Noten zugeleitet worden sind. Der niederländischen Regierung, die sich auf Grund der Ministerbesprechung im Haag (23. Juni 1958) an dieser Erinnerung nicht beteiligt hat, soll der Inhalt der Note durch ein besonderes Schreiben übermittelt werden. Da die niederländische Regierung die Zahlenangaben, die von den anderen Regierungen mit der erwähnten Note angefordert wurden, im wesentlichen schon bei den deutsch-niederländischen Ausgleichsverhandlungen gemacht hat, wird dieses Schreiben an den niederländischen Aussenminister die Grundlage für die nunmehrige Wiederaufnahme der Besprechungen mit der niederländischen Regierung in der Wiedergutmachungsfrage sein, die die Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausgleichsverhandlungen auch in den übrigen Punkten schaffen soll.

2. Ausserhalb der multilateralen Demarche der 8 Staaten haben die italienische, österreichische und schweizerische Regierung bekanntlich jeweils gesonderte Vorstellungen in der gleichen Richtung erhoben.

 Die Voraussetzungen, unter denen die Forderungen dieser drei Regierungen beurteilt werden müssen, weisen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gewisse Verschiedenheiten gegenüber der Lage auf, die für die

Geheim

Geheim

übrigen acht Staaten gegeben ist. Daher wird bei der Beantwortung der von diesen drei Staaten erhobenen Vorstellungen, zwar ebenfalls ausgehend von den in dem anliegenden Notenentwurf entwickelten Grundsätzen, den jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen sein.

III.

Es wird beantragt, das Kabinett wolle beschliessen:

"1. Der Entwurf der Antwortnote an die an der gemeinsamen Demarche in der Wiedergutmachungsfrage beteiligten 8 Staaten wird gebilligt. Das Auswärtige Amt wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und der Justiz dementsprechend mit den Regierungen dieser Staaten zu verhandeln.

2. Das Auswärtige Amt wird ferner beauftragt, ebenfalls im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und der Justiz, auch die von der italienischen, österreichischen und schweizerischen Regierung erhobenen Vorstellungen nach Massgabe der in der Note enthaltenen Grundsätze, jedoch unter Berücksichtigung der für diese Staaten gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten zu behandeln."

Geheim

Entwurf

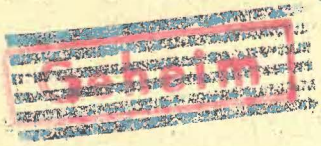
Verbalnote



Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft den Empfang ihrer Verbalnote vom 17. Oktober 1958 zu bestätigen und hierauf folgendes mitzuteilen:

Die Bundesregierung hat die ihr von derRegierung und einigen anderen Regierungen übermittelten Wünsche zu Gunsten der vom Bundesentschädigungsgesetz nicht berücksichtigten Opfer des Nationalsozialismus in der Zeit seit dem Notenwechsel des vorigen Jahres einer weiteren sehr eingehenden Prüfung unterzogen. Sie ist sich der menschlichen Bedeutung dieses Problems voll bewusst und hofft daher, dass es einer gemeinsamen Lösung zugeführt werden kann, auch unter Berücksichtigung der in der Note der Regierung vom gegenüber den früheren Vorschlägen der Bundesregierung geltend gemachten Bedenken. In ihrem Bemühen, zu einer solchen Lösung zu gelangen, stösst sie jedoch auf einige sehr ernsthafte Schwierigkeiten, für die sie um das Verständnis der Regierung bittet.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang erneut auf Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens hinzuweisen. Absatz 2 dieser Vorschrift bestimmt insbesondere, dass eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt wird. Das Auswärtige Amt hat diese in dem Londoner Schuldenabkommen vereinbarten Beschränkungen bereits in seiner Verbalnote vom 21. Februar 1957,



Geheim

auf die es auch wegen der darin enthaltenen weiteren rechtlichen Ausführungen nochmals Bezug nimmt, eingehend dargelegt.

Nachdrücklich muss von deutscher Seite ferner darauf hingewiesen werden, dass der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Grenzen gezogen sind, die nicht ohne Schaden für sie selbst, aber auch für die übrige westliche Welt überschritten werden können. Allein auf dem Gebiet der Wiedergutmachung einschliesslich der Leistungen an Israel und die Jewish Claims Conference sowie der rückerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten hat die Bundesrepublik schon heute Lasten grössten Umfanges zu tragen. Diese gehen über das ursprünglich in Betracht gezogene Mass erheblich hinaus und dürften die Grenze des eben noch Tragbaren erreichen, namentlich wenn man an die weiteren ungeheuren Belastungen denkt, die der Bundesrepublik aus einer unseligen Vergangenheit, z.B. aus der Notwendigkeit der Eingliederung von annähernd 10 Millionen Vertriebenen, der Versorgung von Kriegsopfern und der Beseitigung von Kriegszerstörungen aller Art, der Abtragung von Vorkriegsschulden des Deutschen Reichs, aus der finanziellen Hilfe für Berlin und die ~~mehr als~~ keleza 3 Millionen Flüchtlinge aus der Sowjetzone, ferner aus den von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Verteidigung der westlichen Welt erwachsen. Nunmehr soll und wird sich die Bundesrepublik auch noch an der Hilfe für die Entwicklungsländer beteiligen.

Demnach bittet die Bundesregierung, die jedenfalls nur freiwillige Leistungen in Betracht ziehen kann, um Verständnis dafür, dass sie sich - auch zu ihrem eigenen Bedauern - vor der Notwendigkeit sieht, derartige Leistungen so zu begrenzen, dass die Erfüllung ihrer vorerwähnten Aufgaben dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Das bedeutet, dass sie nicht jede Art der Verfolgung im Rahmen freiwilliger Leistungen berücksichtigen kann, sondern dass die einzelnen Kategorien von Massnahmen unter anderem daraufhin untersucht werden müssen, ob die Betroffenen durch sie nationalsozialistischem Unrecht in besonderem Masse ausgesetzt waren.

Geheim

Geheim

Aus dem gleichen Grund muss die Bundesregierung Wert darauf legen, im Benehmen mit der Regierung für die Leistung der Bundesrepublik eine nicht präjudizierende Form zu finden, die Berufungen mit unübersehbaren finanziellen und politischen Konsequenzen ausschliesst.

Bei den Vorstellungen, die im Interesse der nicht vom Bundesentschädigungsgesetz erfassten rassisch Verfolgten erhoben werden, bittet die Bundesregierung zu berücksichtigen, dass zu Gunsten dieses Personenkreises auf Grund der Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference bereits 450 Millionen DM gezahlt sind oder gezahlt werden.

Diese und die voranstehenden Überlegungen lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Bundesregierung für neue, freiwillige Leistungen einen klarumrissenen Gesamtrahmen finden müsste, der sowohl ihrer Haushaltslage als den bereits übernommenen Wiedergutmachungs- und rückerstattungsrechtlichen Entschädigungszahlungen an den hier in Betracht kommenden Personenkreis Rechnung trägt*.

Schliesslich sei der Hinweis gestattet, dass die Bundesregierung ausser Stande ist, die von ihr aufzubringenden Beträge ihrerseits an die einzelnen in Betracht kommenden Personen zu verteilen. Die Verteilung müsste daher durch die Regierung vorgenommen werden.

Dies alles vorausgeschickt, ist die Bundesregierung bereit, eine den vorstehenden Ausführungen Rechnung tragende freiwillige Pauschalzahlung, deren Verteilung dem Ermessen der Regierung überlassen bliebe, zu erwägen. Für ihre weiteren Überlegungen ist es aber von Bedeutung, Angaben über die Zahl der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung ihrer Freiheit beraubten oder auf die Dauer in ihrer Gesundheit schwer geschädigten Menschen, soweit sie vom Bundesentschädigungsgesetz nicht berücksichtigt werden, zu erhalten. Um Übermittlung dieser Unterlagen wird gebeten.

Das Auswärtige Amt darf sich an dieser Stelle auf die vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen beschränken, um

Geheim

Geheim

Aus dem gleichen Grund muss die Bundesregierung Wert darauf legen, im Benehmen mit der Regierung für die Leistung der Bundesrepublik eine nicht präjudizierende Form zu finden, die Berufungen mit unübersehbaren finanziellen und politischen Konsequenzen ausschliesst.

Bei den Vorstellungen, die im Interesse der nicht vom Bundesentschädigungsgesetz erfassten rassisch Verfolgten erhoben werden, bittet die Bundesregierung zu berücksichtigen, dass zu Gunsten dieses Personenkreises auf Grund der Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference bereits 450 Millionen DM gezahlt sind oder gezahlt werden.

Diese und die voranstehenden Überlegungen lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Bundesregierung für neue,

* Die Bundesregierung sieht sich daher genötigt, darauf hinzuweisen, daß sie die Wünsche der vom Bundesentschädigungsgesetz nicht erfassten Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nur in einem solchen Rahmen berücksichtigen kann.

Schliesslich sei der Hinweis gestattet, dass die Bundesregierung ausser Stande ist, die von ihr aufzubringenden Beträge ihrerseits an die einzelnen in Betracht kommenden Personen zu verteilen. Die Verteilung müsste daher durch die Regierung vorgenommen werden.

Dies alles vorausgeschickt, ist die Bundesregierung bereit, eine den vorstehenden Ausführungen Rechnung tragende freiwillige Pauschalzahlung, deren Verteilung dem Ermessen der Regierung überlassen bliebe, zu erwägen. Für ihre weiteren Überlegungen ist es aber von Bedeutung, Angaben über die Zahl der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung ihrer Freiheit beraubten oder auf die Dauer in ihrer Gesundheit schwer geschädigten Menschen, soweit sie vom Bundesentschädigungsgesetz nicht berücksichtigt werden, zu erhalten. Um Übermittlung dieser Unterlagen wird gebeten.

Das Auswärtige Amt darf sich an dieser Stelle auf die vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen beschränken, um

Geheim

Geheim

das Weitere mündlicher Erörterung mit der Regierung zu überlassen. Das Auswärtige Amt ist zu jedem der Regierung genehmen Zeitpunkt bereit, in ein solches Gespräch einzutreten.

Schlussformel

Bonn, den

Geheim